

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. März 1911.

14.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 31. März 1911, Zl. XI—165—8-09,

womit die mit Statthaltereikundmachung vom 15. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 10, erlassene und mit den Kundmachungen vom 22. Jänner 1901, L.-G.-Bl. Nr. 6, bzw. vom 2. Juni 1905, L.-G.-Bl. Nr. 12, modifizierte Kurordnung für den Kurbezirk Abbazia abgeändert wird.

Auf Grund des § 42 der Statthaltereikundmachung vom 15. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 10, werden nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Istrianer Landesausschusse folgende Abänderungen erlassen und verklaubar.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

Art. I.

Die §§ 20, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41 und 44 der mit den Statthaltereikundmachungen vom 22. Jänner 1901, L.-G.-Bl. Nr. 6, bzw. vom 2. Juni 1905,

L.-G.-Bl. Nr. 12, abgeänderten Kurordnung für den Kurbezirk Abbazia vom 15. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 10, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftighin zu lauten:

§ 20.

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahre zusammen.

§ 34.

Die Kur- und Musiktaxen werden nach folgenden Grundsätzen eingehoben:

Alle Fremden, die im Kurbezirk Abbazia über 48 Stunden Aufenthalt nehmen, sind zur Entrichtung der Kur-, bzw. Musiktaxe verpflichtet.

Von der Entrichtung der Kur-, bzw. Musiktaxen sind befreit:

I. jene, welche nachweisen, daß sie sich in Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Kurbezirk Abbazia aufhalten;

II. die promovierten Ärzte des In- und Auslandes, deren Gattinnen und minderjährigen Söhne und unverheirateten, im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Töchter;

III. alle jene, welche vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Bediensteten, Lehrlinge, Gehilfen und das Dienstpersonal der Gemeindeangehörigen und Gemeindeglieder im Allgemeinen;

IV. Arme;

V. die Kinder im Alter unter 5 Jahren;

VI. die Mitglieder von in den Ortsgemeinden Bolosca und Veprina zuständigen Familien, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Kurbezirks haben und zum Besuche ihrer nächsten Verwandten (Eltern, Brüder, Familie, § 40 und 42 a. b. G.-B.) im Kurbezirk sich aufhalten.

Die Kurkommission hat das Recht, den Nachweis des betreffenden Befreiungstitels zu fordern. Der Kurvorsteher, bzw. dessen Stellvertreter kann Besucher des Kurortes, welche in Häusern Wohnung nehmen, die an der Peripherie des Kurbezirkes gelegen sind, auf Grund eines diesbezüglichen Ansuchens von der Entrichtung der Kur- und Musiktaxen ganz oder teilweise befreien.

Nicht kurtaxpflichtig, weil nicht als Fremde zu betrachten, sind:

a) die in den Ortsgemeinden Bolosca oder Veprina zuständigen Personen, sowie die Gemeindeglieder und ihre Familienangehörigen, welche ihren ständigen Wohnsitz im Kurbezirk Abbazia haben;

b) alle jene, die im Kurbezirk ein Haus besitzen, für sich und ihre ständig im Familienverbande lebenden, nicht selbständigen Kinder und Bediensteten.

§ 35.

Bis zu einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 12 Wochen beträgt die Kurtaxe 3 Kronen, die Musiktaxe 2 Kronen für eine Person und jede Woche; nach Bezahlung von 12 Wochenraten für einen ununterbrochenen 12wöchentlichen Aufenthalt entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung weiterer Taxen für ein Jahr, gerechnet vom Beginne der Kurtaxeberechnung; jede angefangene Aufenthaltswoche wird voll gerechnet.

Die Angehörigen des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine, der k. k. österr. und kgl. ungarischen Landwehr vom Range des Hauptmannes, diesen inbegriffen, abwärts, die k. u. k., bzw. k. k. Hof- und Staatsbeamten von der 9. Rangsklasse, diese inbegriffen, abwärts, die Landes- und Gemeindebeamten, welche ihrem Gehalte nach zu einer den obigen Rangsklassen entsprechenden Kategorie gehören, endlich die Lehrer der Volks- und Bürgerschulen zahlen nur die Kurtaxe.

Kinder im Alter vom 5. bis zum vollendeten 11. Jahre zahlen 2 Kronen, Domestiken 50 Heller.

Hauslehrer, Gouvernanten, Sekretäre, Gesellschaftsdamen usw. werden bei Bemessung der Kur- und Musiktaxen den Herrschaften gleichgestellt.

Der Kurvorsteher, bzw. dessen Stellvertreter hat das Recht, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Fremde über ein diesbezügliches schriftliches Ansuchen von der Entrichtung der Kur-, bzw. Musiktaxen ganz oder teilweise zu befreien.

Beschwerden gegen die Vorschreibung der Kur- und Musiktaxe und gegen die Behandlung von Befreiungsansprüchen sind binnen drei Tagen nach dem Tage der Verständigung schriftlich bei der Kurkommission einzubringen.

Letztere hat die Beschwerde, insoweit sie derselben nicht selbst Folge gibt, ungefäumt der politischen Behörde vorzulegen, die hierüber endgiltig entscheidet.

§ 36 (alt § 37).

Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirt ist verpflichtet, die ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellten vorgeschriebenen Meldezettel den bei ihm Wohnung nehmenden Fremden sogleich bei ihrer Ankunft vorzulegen, für deren genaue und vollständige Ausfüllung der Wohnungsgeber verantwortlich ist.

Der vom Kurgäste eigenhändig ausgefüllte Meldezettel ist binnen 24 Stunden dem Meldebeamten der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bolosca zu übermitteln.

Ebenso ist jeder Wohnungsgeber oder Gastwirt verpflichtet, die erfolgte Abreise jedes bei ihm wohnhaften Kurgastes binnen 24 Stunden mittelst des vorgeschriebenen, in allen seinen Rubriken vom Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigten ausgefüllten und unterzeichneten Abmeldezettels der Kurkommission anzuzeigen.

Die An- und Abmeldung hat auch dann zu geschehen, wenn der Kurgast innerhalb des Kurbezirkes seine Wohnung wechselt.

§ 37 (alt § 38).

Auf Grund der erfolgten Anmeldung wird die für die Familie oder einzelne Person entfallende Wochenquote bemessen, worüber dem Wohnungsgeber eine Bestätigung eingehändigt wird, welche zugleich als Beweisdokument der erfolgten Anmeldung dient.

§ 38 (alt § 36).

Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kur- und Musiktaxen wöchentlich, und zwar an jedem Samstag, bzw. bei kürzerer Aufenthaltsdauer am Tage der Abreise vom

Kurtaxpflichtigen einzuheben und gleichzeitig bei der binnen 24 Stunden nach der Abreise des Kurgastes zu erstattenden Abmeldung auf Grund der erfolgten Bemessung der Wochenquote an die Kassa der Kurkommission abzuführen, welche den Empfang bescheinigt.

Die Kur- und Musiktaxe wird jedenfalls bis zum Tage der erfolgten Abmeldung weiter berechnet.

Der Wohnungsgeber oder Gastwirt haftet als Verwahrer im Sinne des § 957 ff. des a. b. G.-B. zivil- und strafrechtlich für die Abfuhr der von ihm eingehobenen Kur- und Musiktaxen an die Kurkommission.

Der Wohnungsgeber ist unter keiner Bedingung berechtigt, ohne Legitimation der Kurkommission eine Ermäßigung oder einen Nachlaß der vorgeschriebenen Kur- und Musiktaxe vorzunehmen.

§ 39.

entfällt!

§ 41.

entfällt!

§ 44.

entfällt!

Art. II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.